

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 20 (1944)

Heft: 4

Artikel: Aus der Werkstatt des Vorstands

Autor: K.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausland verlegt hat (vgl. hiezu Art. 495 OR). Trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile hat die Solidarbürgschaft einen Nachteil, der nun gerade im Bibliotheksverkehr nicht aufzuwiegen wäre. Die Klausel über die solidarische Verpflichtung ist nämlich eigenhändig auf den Bürgschein zu schreiben. Dies wäre nun tatsächlich eine Komplikation, die zu Missverständnissen und langwierigen Verhandlungen mit dem Publikum führen könnte. Von der Ausgestaltung der Formularerklärung als Solidarbürgschaft ist daher abzuraten.

Von den gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Bürgschaftsformularen schweizerischer Bibliotheken, die mir zur Prüfung vorgelegen haben, werden einzig und allein diejenigen der Schweizerischen Landesbibliothek und der Zentralbibliothek Zürich den vom neuen Bürgschaftsrecht aufgestellten Forderungen gerecht. In Anlehnung an diese beiden Muster gebe ich zum Schlusse das Beispiel eines Bürgscheins, wie er von unsren Bibliotheksverwaltungen verwendet werden sollte.

AUS DER WERKSTATT DES VORSTANDS

Am 17. April tagte der Vorstand in Bern. Er nahm zur Kenntnis, dass die von ihm bei der Schweizerischen Bibliothekskommission erbetene zusätzliche Arbeitskraft für den *Schweizerischen Gesamtkatalog* vom Eidgenössischen Departement des Innern bewilligt worden ist. Die neue *Mitgliederliste* ist als Beilage zur letzten Nummer der „Nachrichten“ erschienen. Die „Beschlüsse über die Berufsbildung“ liegen in überarbeiteter Fassung ebenfalls im Drucke vor. Die Bibliotheken haben die Schrift erhalten. Den Mitgliedern wird sie auf Wunsch zugestellt. Das „Merkblatt für den interurbanen Leihverkehr“ wurde im letzten Heft der „Nachrichten“ veröffentlicht. Es besteht aber auch in separater Form und wird Interessenten in deutscher oder französischer Sprache übermittelt. Die Kantons- und Stadtbibliotheken haben durch ein Rundschreiben von der Absicht der *Schweizerischen Offiziers-Gesellschaft*, die Aeufnung lokaler oder kantonaler Militärbüchereien mit moderner militär-

wissenschaftlicher Literatur zu fördern, Kenntnis erhalten. Als *neue Mitglieder* konnte der Vorstand die Herren Dr. Karl Schönenberger, Vorsteher des Staatsarchivs und der Kantonsbibliothek in St.Gallen, und Johann Bodenmann, Vorsteher der Gemeindebibliothek in Herisau, begrüssen.

Herr Kollege Godet, Präsident der Subkommission für das „*Inventar der ausländischen Zeitungen in Bibliotheken und an Dokumentationsstellen der Schweiz*“ unterbreitete der Kommission den endgültigen Text des Fragebogens, der Instruktionen des Begleitzirkulars und ferner die Liste der für die Enquête in Betracht fallenden Bibliotheken. Der Vorstand hiess diese Vorarbeiten gut und gab sie für die Vervielfältigung und den Versand frei. Er bewilligte gleichzeitig einen Kredit für den Beginn der Redaktionsarbeiten im vorläufigen Betrag von Fr. 500.—. Ueber diese und die weitere finanzielle Belastung wird die Jahresversammlung zu beschliessen haben.

Das Komitee des Internationalen Roten Kreuzes (Section de secours intellectuel pour prisonniers de guerre) hat sich auf unser Gesuch hin bereit erklärt, die Abgabe wissenschaftlicher Zeitschriftenserien aus der schweizerischen Büchersammlung an Kriegsgefangenenlager einzustellen. Diese Serien werden fortan in einer besondern Zentrale der Section de secours intellectuel aufgespeichert, katalogisiert und nach Kriegsende für die *Hilfsaktion zu Gunsten kriegsvernichteter oder beschädigter Bibliotheken* eingesetzt. Schweizerische Anstalten, die sich jetzt schon für diese Hilfsaktion ihrer Zeitschriftenserien entledigen wollen, sind gebeten, ihre Spenden unter ausdrücklicher Nennung des Zweckes an diese Zentrale zu schicken. Die Verfrachtung geschieht spesenfrei.

Die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation hat in ihren Kreisen ebenfalls die Organisation der Nachkriegshilfe an ausländische Büchereien in Angriff genommen. Die Vereinigung schweizerischer Bibliothekare darf in dieser Angelegenheit nicht zurückstehen. Um eine Aufsplitterung der zu leistenden Unterstützung zu vermeiden und eine einheitliches und damit wirksames Vorgehen zu ermöglichen, plant der Vorstand die Schaffung eines leitenden Dreierausschusses, worin das Rote

Kreuz, die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation und unsere Vereinigung vertreten sein sollen mit dem Auftrag, die Grundsätze für die schweizerische Bücherhilfe festzulegen.

Der Vorstand sprach sich ferner aus über die Form des *Bürgscheins* der schweizerischen Bibliotheksverwaltungen. Das am 1. Juli 1942 in Kraft erwachsene neue Schweizerische Bürgschaftsrecht stellt an die Fassung des Bürgscheines bestimmte Forderungen, denen, sofern die Bibliotheken sich vor Schaden schützen wollen, unbedingt entsprochen werden sollte. Der Vorstand nahm in dieser Sache ein von Herrn Dr. iur. Hans Flury, Abteilungsvorsteher der juristischen Abteilung der Universitätsbibliothek Basel, verfasstes Gutachten entgegen, das in den Nachrichten zusammen mit dem Muster eines einwandfreien Bürgscheins zum Abdruck kommen wird.

Die *Jahresversammlung* kann nicht in Fribourg stattfinden und muss aus verschiedenen Gründen auf den Herbst verschoben werden. Ueber die Bestimmung des Ortes laufen gegenwärtig neue Verhandlungen.

K. S.

BESTELLUNGEN AUF BÜCHER REICHSDEUTSCHEN URSPRUNGS

Die Verhandlungen der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig über die vorzugsweise Belieferung mit neuesten deutschen Verlagsprodukten haben zur folgenden Regelung geführt :

Der reichsdeutsche Verleger muss darüber unterrichtet sein, dass es sich um einen Bibliotheksauftrag handelt. Die vermittelnden schweizerischen Sortimentsfirmen sind daher von den Bibliotheken anzuhalten, den Namen der bestellenden Bibliothek auf dem nach Deutschland weitergeleiteten Bestellformular zu vermerken. Grössere Schweizer Buchhandlungen benützen für ihre Bestellungen in Deutschland Vordrucke. Es wird den Bibliotheken empfohlen, diese Vordrucke bei der liefernden Buchhandlung zu verlangen, sie mit dem Titel der gewünschten